



Kath. Kirchgemeinde Sommeri

Reglement über den Fürsorgefonds

Präambel

Die «Armenfürsorge» war lange Aufgabe der Kirchen, die dafür einen Armenfonds unterhielten. Dieser wurde aus Kirchensteuern oder durch Zuwendungen privater Leute geäufnet. In den 1960er Jahren wurde die Fürsorge der katholischen Kirchen an die politischen Gemeinden abgetreten.

§ 1 Einrichtung

¹ Die Kirchgemeinde Sommeri führt im Rahmen ihrer Rechnung den «Fürsorgefonds», der dem Eigenkapital zugeordnet ist.

² Der Fonds entspricht einer selbstständigen kirchlichen Stiftung.

§ 2 Zweck

¹ Der Fonds dient der Unterstützung und Finanzierung oder Mitfinanzierung besonderer fürsorglicher Angelegenheiten.

² Die Fondsmittel werden eingesetzt zur Bezahlung von ordentlichen oder ausserordentlichen Zuwendungen für soziale oder karitative Zwecke.

§ 3 Verbrauchsfonds

¹ Der Fonds ist ein Verbrauchsfonds, d. h. dass das Fondsvermögen für die Fördertätigkeit verzehrt werden darf. Das Fondsvermögen darf in 10 bis 20 Jahren aufgebraucht werden.

§ 4 Verwendung

¹ Jede stimmberechtigte Person der kath. Kirchgemeinde Sommeri ist gemäss Fondszweck antragsberechtigt.

² Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Kredit zu Lasten des Fonds. Die Beitragsleistung aus dem Fonds ist auf maximal CHF 3'000.- pro Jahr begrenzt.

§ 5 Äufnung

¹ Der Fonds wird geäufnet durch Kollekten, die an Anlässen eingezogen werden, sowie durch Spenden, Schenkungen und Legaten.

² Der Fonds wird von der Kirchgemeinde verzinst. Der Zinsertrag berechnet sich auf dem Fondskapital per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die Höhe des Zinssatzes wird bei 0.05% festgelegt.

§ 6 Verwaltung

¹ Die Kirchenpflege bezahlt die Rechnungen zu Lasten des Fonds und erhält die Zuwendungen. Der administrative Aufwand der Kirchenpflege wird dem Fonds pauschal mit CHF 100.- pro Jahr in Rechnung gestellt.

² Der Kirchgemeinderat legt zusammen mit der Kirchgemeinderechnung auch Rechenschaft über die Verwendung des Fonds ab.

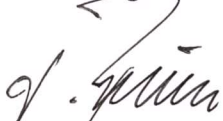
§ 7 Änderung des Fonds-Zweckes und Auflösung des Fonds

¹ Über eine Zweckänderung des Fonds entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

² Der Fonds ist aufzulösen, wenn das Kapital aufgebraucht oder der Fondszweck nicht mehr zu erfüllen ist.

Kath. Kirchgemeinde Sommeri

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung am 07.12.2022



Der Präsident:
Jürg Pfiffner



Der Aktuar:
Marco Braun